

Standanmeldung Carp Austria 2025

Arena Nova, Rudolf Diesel Straße 30 - 2700 Wiener Neustadt
Samstag & Sonntag, 06. + 07.12.2025

VERANSTALTER: Angling Entertainment

Tatjana Kreinbacher, Straßganger Straße 120 A, 8052 Graz, Austria
T.: 0043 664 925 60 00 E-Mail: info@carp-austria.com
UID: ATU74702208



Rechnungsanschrift lt. Firmierung im Handelsregister

Firma:	Kontaktperson:
Straße:	Tel.:
Land, PLZ, Ort:	Fax:
Pflichtangabe! USt-ID:	E-Mail:
Ausgestellte Marken:	Website: WWW:

Gewünschte Fläche Zutreffendes bitte ankreuzen

Länge x Tiefe (mind. 3 Meter) _____ x _____ = _____ m²

ICH BUCHE **VERKAUFSSTAND** **PRÄSENTATION** KEIN VERKAUF!

<input type="checkbox"/> 1 Seite offen (mind. 9 m ²)	Reihenstand <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 2 Seiten offen (mind. 12m ²) + 10 %	Eckstand <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 3 Seiten offen (mind. 18 m ²) + 10 %	Kopfstand <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> 4 Seiten offen (mind. 48 m ²) + 10 %	Inselstand <input type="checkbox"/>

Preis Euro/m² bei Buchung **bis 31. Juli** **ab 1. August**

Preise VERKAUFSSTAND

bis 50 m ²	59,-	69,-
ab 51 m ²	54,-	64,-
ab 101 m ²	49,-	59,-

Preise PRÄSENTATIONSFLÄCHE

bis 50 m ²	44,-	49,-
ab 51 m ²	39,-	44,-
ab 101 m ²	34,-	39,-

Die Standflächen werden in der Reihenfolge der eingehenden Anmeldungen vergeben!

Standbau & Tische

Tische: Wir benötigen _____ Stück à 10,- Euro

- Wir haben einen eigenem Systemstand und benötigen keine Trennwände!

Trennwände zum Nachbarstand sind obligatorisch!

Die Trennwände werden je nach Bedarf mit 50% verrechnet.
Preis je Laufmeter Trennwand: 38,- Euro

Stromanschluss: JA NEIN

- Elektroanschluss (230V 16A bis 3 kW) 1 Schukosteckdose inkl. Verbrauch zum Preis von 198,- Euro

- Elektroanschluss (Stecker CEE 16 A / 400 V) inkl. Verbrauch zum Preis von 249,- Euro

WICHTIG: Eine nachträgliche Strom Installation während der Aufbau tage ist nicht möglich!

Mit aussteller: Mit aussteller müssen hier angegeben werden + eigene Anmeldung ausfüllen!

Mit aussteller: _____

Mit aussteller ist, wenn Buchungen oder Verkauf nicht im Namen des Ausstellers erfolgen. Gebühr pro Mit aussteller 149,- Euro

Obligatorische Werbepauschale pro Aussteller bzw. Mit aussteller: 198,- Euro

Ort, Datum _____

Name des Geschäftsführers

Firmen-
Stempel

Rechtsverbindliche Unterschrift

Wir werden an der CARP AUSTRIA 2025 teilnehmen und die Bedingungen im Anhang uneingeschränkt anerkennen.

Teilnahmebedingungen CARP AUSTRIA

Die Teilnahmebedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Aussteller-Mietvertrages bilden, werden vom Aussteller bei Unterzeichnung der Anmeldung vollständig und rechtsverbindlich anerkannt. Zusätzlich gelten die AGB des Veranstalters Angling Entertainment sowie die Hausordnung der Arena Nova BetriebsgmbH.

1. Öffnungszeiten der Messe

Die CARP AUSTRIA 2025 findet am **Samstag, den 6. Dezember, von 8:00 bis 17:00 Uhr** und am **Sonntag, den 7. Dezember 2025, von 9:00 bis 15:00 Uhr** statt.

Im Anschluss müssen die Flächen besenrein geräumt werden. Der Abbau der Messestände vor 15:00 Uhr am Sonntag ist nicht gestattet.

2. Platzmiete

Die Anzahlung über 25% der Fläche und die Nebenkosten sind bei Anmeldung fällig Restbetrag muss bis 1. Oktober 2025 auf dem Konto bei der

BAWAG PSK AT40 1400 0812 1002 6037 lautend auf Tatjana Kreinbacher eingelangt sein. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Verzugszinsen p.a. in Rechnung gestellt. Angling Entertainment ist bemüht, Preisanpassungen moderat zu halten. Sollte der VPI 2024 über der aktuellen Prognose (6,5%) liegen, behält sich Angling Entertainment vor, eine Preisanpassung für den Differenzbetrag zu verrechnen.

3. Anmeldung, Storno

Die Anmeldung geschieht ausschließlich durch Einsendung der von der Messeleitung ausgegebenen Anmeldeformular. Die vollzogene Anmeldung ist für den Aussteller bindend und kann nicht zurückgezogen werden. Eine Zurückziehung ist auch ausgeschlossen, wenn die Messeleitung die hinsichtlich der Platzgröße und Platzart angemeldeten Wünsche nicht voll erfüllen kann. Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: 25% bis 12 Wochen vor Messebeginn, 50% bis 8 Wochen vor Messebeginn, 100% ab 4 Wochen vor Messebeginn.

4. Zulassung

Die Zulassung zur Ausstellung eines Haupt- und Mitausstellers entscheidet die Messeleitung, die die Annahme bestätigt. Der Messeleitung steht es frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

5. Platzzuweisung

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung. Während des Standaufbaues sind die Anweisungen der Messeleitung genau zu beachten. Die Wände und Böden der Hallen dürfen nicht bemalt, beklebt oder beschädigt werden. Die gemieteten Plätze sind vom Aussteller in gutem, reinen Zustand zu halten.

6. Ausstellerausweise

Der Aussteller erhält abhängig der Standflächen Ausstellerausweise, welche die Inhaber berechtigten die Messe während der festgesetzten Zeiten zu betreten.

7. Werbung am Messegelände

Drucksachen und Werbemittel dürfen nur innerhalb des gemieteten Standes, nicht aber an der Rückwand des zugeteilten Standes angebracht, in den Hallengängen oder im Messegelände verteilt werden. Es sind nur messebezogene Werbemaßnahmen der Aussteller zulässig, die nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die guten Sitten verstoßen oder weltanschaulichen oder politischen Charakter haben. Vergleichende und Superlativ-Werbung ist unzulässig. Optische, sich bewegende und akustische Werbemittel sind außerhalb des gemieteten Standes nicht erlaubt.

8. Untermiete/MitAussteller

Die ermieteten Ausstellungsplätze dürfen in keiner Form weiter oder untervermietet werden. Ein Mitaussteller ist ein Aussteller, der mit dem Einverständnis der Messeleitung, auf dem Standplatz des Hauptausstellers mit eigenen wirtschaftlichen Gütern vertreten ist. Der Hauptaussteller ist verpflichtet, im Rahmen der Anmeldung Mitaussteller der Messeleitung zu melden. Der Mitaussteller ist verpflichtend die Mitaussteller Anmeldung auszufüllen.

9. Haftungsregelung für Aussteller - Personal

Jeder Aussteller haftet für das Verhalten seines Personals, einschließlich Diebstahl, Sachbeschädigung oder andere Vergehen. Er ist verpflichtet, alle Mitarbeiter und Aushilfskräfte ordnungsgemäß anzumelden und arbeits- sowie sozialversicherungsrechtliche Vorschriften einzuhalten. Ansprüche Dritter aufgrund von Verstößen des Ausstellers oder seines Personals sind vom Aussteller zu tragen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen klag- und schadlos zu halten.

10. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl, Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller oder Dritten eingebrachten oder zurückgelassenen Güter, insbesondere Ausstellungs- und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für sämtliche vom Aussteller, seinen Angestellten oder Vertragspartnern am Messegelände abgestellten Sachen sowie auch Fahrzeugen. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Vertragspartner oder durch seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauphase hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass außerhalb der Öffnungszeiten, sowie in der Aufbau- und Abbauphase im Sinne der Sicherheit Videoaufnahmen vorgenommen werden. Die Aufnahmen werden nicht veröffentlicht und entsprechend der Vorschriften gelöscht. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden, welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung einer Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch, wenn Schäden durch Mängel an Gebäuden oder Einrichtungen des Veranstalters verursacht werden. Der Veranstalter haftet überhaupt nur dann, wenn Schäden durch ihn oder seine Leute vorsätzlich herbeigeführt wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzung zu beweisen. Aus dem Handeln oder Unterlassen anderer Aussteller, deren Leuten oder Vertragspartnern kann der Aussteller keinen wie immer gearteten Anspruch gegen den Veranstalter ableiten. Der Aussteller hat allfällige Mängel bei sonstigem Verzicht unverzüglich schriftlich zu rügen und dem Veranstalter die Möglichkeit zur Mängelbehebung zu geben.

Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen in offiziellen Messebroschüren und/ oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc). Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten in den Hallen und im Freigelände ist verboten.

11. Fahrzeugverkehr, Parkverbot, Fahrzeugkontrolle

Innerhalb des Messegeländes ist während der Ausstellungszeit allgemeines Parkverbot. Während der Dauer der Ausstellung dürfen Fahrzeuge das Gelände nur außerhalb der Geschäftszeiten befahren. Der Aussteller stimmt ausdrücklich zu, dass das Fahrzeuginnere jederzeit von der MESSELEITUNG oder deren Erfüllungsgehilfen kontrolliert wird.

12. Feuerpolizeiliche und sicherheitstechnische Einrichtungen

Hydranten, Feuerlöscher, E-Schaltkästen, Gasabsperrhähne und Fluchtwege etc. sind nicht zu verstellen oder zu beeinträchtigen. Das Verwenden von offenem Feuer, Flüssiggas, Schweißgeräten und funkenzeugenden Maschinen ist in den Hallen streng verboten. Dekormaterial für die Ausstellungsstände muss den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. In den Ausstellungshallen der Arena Nova BetriebsgmbH gilt generelles Rauchverbot.

13. Weisungen der Messeorgane

Die Aussteller sind verpflichtet, den Organen des Veranstalters & der Arena Nova BetriebsgmbH jederzeit das Betreten der Stände zu ermöglichen. Den Weisungen der Organe ist von den Ausstellern unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Standes angeordnet werden kann.

14. Standräumung

Die Abräumung der Stände vor Ende der Veranstaltung ist untersagt. Spätestens am Tag nach Ende der Veranstaltung muss die Räumung beendet sein, widrigenfalls die Messeleitung berechtigt ist, die Güter auf Kosten des Ausstellers abräumen und einlagern zu lassen. Alle Ausstellungsplätze sind dem Vermieter bei Ende der Räumungsfrist in dem gleichen Zustand zurückzugeben, in dem sie gemietet wurden.

15. Strom- und Wasseranschluss

Der Strombedarf ist im Anmeldeformular zu vermerken. Die erforderlichen Vereinbarungsunterlagen werden dann dem Aussteller zugesandt. Bei Wasserbedarf ist das Einvernehmen mit der Messeleitung herzustellen.

16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche aus der Teilnahme an der Ausstellung oder durch den Besuch derselben entstehenden Verbindlichkeiten ist Graz. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsort Graz vereinbart.

17. Reklamationen und Ansprüche

Reklamationen betreffend das Ausmaß, die Ausgestaltung oder die Anordnung der Ausstellungsplätze, sowie betreffend Strom- oder Wasseranschluss können bei sonstigem Ausschluss aller diesbezüglichen Ansprüche nur während der Dauer der Ausstellung bei der Messeleitung angebracht werden. Etwaige sonstige Ansprüche der Aussteller sind spätestens vor dem Ende der Veranstaltung bei der Messeleitung anzumelden. Später erhobene Ansprüche gelten als verjährt. Abmachungen jeder Art sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt wurden.

18. Preisauszeichnung

Alle ausgestellten Waren bzw. Preislisten und Kataloge müssen in € und inklusive MWSt. ausgezeichnet sein. Die Preisauszeichnung muss nach den aktuellen für Österreich gültigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

19. Aufmachung der Messestände

Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Messeleitung. Hierbei sind die Weisungen der Messeleitung einzuhalten. Aufmachungen die dem guten Geschmack oder dem einheitlichen Stil widersprechen, sind auf Anordnung der Messeleitung zu ändern. Im Weigerungsfalle steht der Messeleitung das Recht zu, die Änderung auf Kosten des Ausstellers durchführen zu lassen. Jeder Aussteller hat seinen Stand mit seiner Firmenaufschrift nach Anweisung der Messeleitung zu versehen. Der gemietete Platz muss am Messtag 30 Minuten vor den Besucher Öffnungszeiten bezogen und dementsprechend belegt sein und dies während der Dauer der Ausstellung bleiben. Der Aussteller verpflichtet sich, beim Verlassen des Platzes denselben im gleichen Zustand zurückzustellen wie er ihn übernommen hat.

20. Nichtrauchererschutz in Räumen Öffentlicher Orte

Seit 1. Jänner 2009 gilt laut Tabakgesetz §12 und §13 ein generelles Rauchverbot in Räumen der Gastronomie und in Räumen, die öffentliche Orte sind. Dies gilt hiermit auch für sämtliche Ausstellungsräume und auch während den Auf- und Abbauphasen. Dem entsprechend gibt es ein strenges Rauchverbot und das Rauchen ist ausschließlich in den eigens gekennzeichneten Raucherzonen gestattet.

21. Haftungsausschluss des Veranstalters: Glücksspiele, Gewinnspiele, Tombolas und Preisausschreiben

, die ausschließlich dem Zweck der Adresssammlung dienen, sind untersagt. Der Verkauf von Lose oder die Durchführung vergleichbarer Aktivitäten ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung gestattet. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Gewinnspiele, Tombolas oder Glücksspiele, die von Ausstellern oder Dritten durchgeführt werden. Alle Aussteller und Veranstalter solcher Aktionen sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. **Verstöße gegen diese Regelungen können zu einem sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung führen.**

Anerkennung:

Der Aussteller erklärt durch die Unterfertigung der Anmeldung, die Teilnahmebedingungen & die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorbehaltlos und einverständlich zur Kenntnis genommen zu haben.